



Stadt Liestal

**REGLEMENT
ÜBER DIE ÖL- UND
GASFEUERUNGSKONTROLLE**

vom 29. November 2000
in Kraft ab 01. Januar 2001¹

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes² vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Stadt von der Verordnung vom 8. September 1992³ über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

Der Stadtrat bestimmt das Kontrollpersonal der Stadt und legt seine Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal der Stadt ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal der Stadt sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

Das Kontrollpersonal der Stadt orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und führt innerhalb einer angemessenen Frist bei sämtlichen messpflichtigen Anlagen eine Kontrollmessung durch.

B. VOLLZUG

§ 5 Kompetenzen

¹ Das Kontrollpersonal der Stadt erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.

² Der Stadtrat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

³ Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 8. September 1992⁴ über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.

§ 6 Gebühren

Der Stadtrat setzt für die Leistungen der Stadt und des Kontrollpersonals kostendeckende Gebühren fest.

§ 7 Vollzug

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet das Kontrollpersonal der Stadt schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Stadtrat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Kontrollpersonals der Stadt kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 9 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Stadtrat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Liestal Berufung eingelegt werden.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. März 1984 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 1. Januar 2001 in Kraft.

¹ Von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL am 16.01.2001 rückwirkend per 01.01.2001 genehmigt

² SGS 180

³ SGS 786.211

⁴ SGS 786.211